

**Postulat** von Nikiaus Scherr (AL)

Der Stadtrat wird gebeten eine Reduktion der vom Stadtrichteramt verrechneten Gebühren zu prüfen, so dass künftig keine Ueberdeckung der effektiv anfallenden Verwaltungskosten erfolgt, welche dem Kostendeckungs- resp. Aequivalenzprinzip widerspricht.

**Begründung:**

Die Rechnung des Stadtrichteramts für 2003 weist 13.38 Mio Franken Erträge aus Bussen aus. Dazu kommen nochmals 14.36 Mio Franken an Gebühren für Amtshandlungen (Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren, ohne Betreibungsgebühren) hinzu, so dass sich der Bussenbetrag faktisch verdoppelt. Den 14.36 Mio Franken Gebührenertrag steht (ohne den Aufwand für Betreibungen) ein Sach- und Personalaufwand von lediglich 7.14 Mio Franken gegenüber. Damit ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von gut 200%. Diese massive Ueberdeckung steht im Widerspruch zum Kostendeckungs- resp. Aequivalenzprinzip, das die Höhe von Verwaltungsgebühren begrenzt. Gebühren, die über die Deckung der effektiven resp. der vertretbaren Verwaltungskosten hinausgehen, bedürfen auf jeden Fall einer Grundlage in einem formellen Gesetz resp. einem referendumsfähigen Erlass der Legislative. An einer solchen Gesetzesgrundlage fehlt es vorliegend.

Die rund 7 Mio Franken Gebührenüberschuss werden zudem de facto zur Finanzierung der massiven Abschreibungen von nicht eintreibbaren Bussen herangezogen. Damit finanzieren Bürger, die ihre Bussen samt Gebühren ordentlich bezahlen, faktisch die Nichtzahler mit. Eine solche Quersubventionierung ist stossend und rechtlich nicht haltbar.

**Antrag auf Behandlung mit Rechnung 2003**